

Gemeinde Büttelborn

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeinde Büttelborn Mainzer Straße 13 64572 Büttelborn

Büttelborn, 15.10.2015

DIE PRATENPARTEI

Herrn
Christian Greb
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

Fachdienst 22
Ordnungsverwaltung
Auskunft
Frau Bluett
Raum
020/EG
Durchwahl
06152. 17 88 – 79
Fax
06152. 17 88 – 97
E-Mail
oa@buettelborn.de

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

II/22-650.333/bl

Genehmigung zur Plakatierung anlässlich der Landratswahl am 06.12.2015

Sehr geehrter Herr Greb,

gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Büttelborn über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn vom 01.03.2012 werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die sich an Wahlen beteiligen, in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

Im Gemeindegebiet stehen insgesamt 14 Großflächenstände für Wahlwerbung zur Verfügung. Gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt die Aufteilung der Werbeflächen auf diesen Großflächenständern in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen.

Hierzu werden die Großflächenstände in gleichgroße Felder eingeteilt (siehe Anlage).

Ihnen werden die Felder 7 und 8 auf allen Großflächenständern zugeteilt.

Eine Kopie der oben genannten Satzung und eine Kopie der Flächeneinteilung mit Maßangaben fügen wir diesem Schreiben bei, diese ist zwingend zu beachten. Die Standorte der Großflächenstände entnehmen Sie bitte den §§ 2, 3 und 4 der Satzung.

Telefonzentrale

06152. 17 88 – 0

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 12 Uhr

und 14 bis 18 Uhr

Dienstag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankkonten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Groß Gerau | BIC: HELADEF1GRG

IBAN: DE88 5085 2553 0000 0001 25

Volksbank Darmstadt – Südhessen | BIC: GENODEF1VBD

IBAN: DE73 5089 0000 0012 0037 06

Postbank Frankfurt am Main | BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE32 5001 0060 0046 7536 05

Hausanschrift

Mainzer Straße 13

64572 Büttelborn

www.buettelborn.de

Postfachanschrift

Postfach 120

64570 Büttelborn

Die Großflächenständer stehen gem. § 6 der oben genannten Satzung ab dem 19.10.2015 zur Plakatierung von Wahlwerbung zur Verfügung.

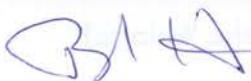
Bei der Anbringung der Wahlwerbung ist diese Genehmigung mitzuführen und die für die Plakatierung verantwortlichen Personen und deren Hilfskräfte sollen auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Bedingungen, Auflagen und Befristung:

1. Die Plakatwerbung darf nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
2. Den Anweisungen der zuständigen Kontrollbehörden (Fachdienst Ordnungs- u. Personenstandsverwaltung der Gemeinde Büttelborn sowie der Polizeistation Groß-Gerau) ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Für alle Schäden und etwaigen Unfälle, welche infolge einer unvorschriftsmäßigen Anbringung entstehen, ist der Adressat haftbar. Die Gemeinde Büttelborn und alle anderen Eigentümer von Verkehrsflächen sind von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die infolge eines nicht vorschriftsmäßigen Anbringens gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen und Auflagen hat die sofortige Entziehung der Genehmigung zur Folge. Im Übrigen wäre eine erneute Genehmigung in späteren Zeiten in Frage gestellt.
5. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dahingehend, dass die Entfernung eines der beiden genehmigten Plakate angeordnet werden muss, um eine Gleichbehandlung im Sinne von § 5 der Satzung der Gemeinde Büttelborn über Wahlwerbung und Plakatierung anlässlich von allgemeinen Wahlen zu gewährleisten.
6. Die Plakatwerbung ist unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche – nach dem Wahltag vollständig und ohne sichtbare Rückstände auf den Plakatwänden zu entfernen. Sollten Sie dieser Auflage nicht nachkommen, wird der Bauhof der Gemeinde Büttelborn die Plakatwerbung ohne erneutes Anschreiben im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für sie entfernen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Blaett

Hinweis:

Gemäß Ziffer 1642 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Büttelborn in der Fassung vom 04.07.2007 machen wir darauf aufmerksam, dass Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden für Überwachungshandlungen, die deshalb herbeigeführt oder notwendig geworden sind, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall eines Kontrollgrundes nicht nachgekommen worden ist. Sollte eine erforderliche Benachrichtigung nach den vorgenannten Nebenbestimmungen nicht vorliegen, entsteht somit eine kostenpflichtige Kontrolle.

Ebenso werden Kosten in Rechnung gestellt, wenn Plakatierungen durch die Gemeinde Büttelborn entfernt werden, die entgegen den Nebenbestimmungen – insb. Über den Ablauftermin hinaus – aufgestellt sind. Je angefangene ¼ Stunde entstehen: für Beschäftigte 12,25 € und für Fahrzeuge 6,65 €

1

2

3

4

5

7

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

Die Rivaendgavlen DIN A1
594 x 841 mm

Plakat max.
845 mm

595 mm

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

Satzung über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn in der Sitzung am 29.02.2012 nachfolgende Satzung über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn beschlossen:

§ 1

1. In der Gemeinde Büttelborn sind die in den §§ 2 – 4 dieser Satzung genannten Werbeflächen für Wahlen durch politische Parteien und Wählervereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, sowie für Plakatierungen von Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen (Vereine), sofern die Nutzung unmittelbar ihren gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen und gemeinnützigen Aufgaben dient, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zu nutzen.
2. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zu § 1 Abs. 1 auf Antrag zulassen.
3. Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 2

Im Ortsteil Büttelborn werden durch die Gemeindevorstand 6 Großflächenstände aufgestellt:

Standort:

- Ortsausgang nach Groß-Gerau (K 160)
- Ortsausgang nach Berkach (K 160)
- Rathausvorplatz
- Ortsausgang nach Klein-Gerau
- vom Kreisel aus kommend in der Darmstädter Straße
- Geschwister-Scholl-Straße

§ 3

Im Ortsteil Klein Gerau werden durch die Gemeindevorstand 4 Großflächenstände aufgestellt.

Standort:

- von Büttelborn aus kommend in der Erich-Kästner-Straße (Infotafel)
- nach Worfelden am Friedhof (K 164)
- nach Worfelden am Kurt-Schumacher-Ring (Edeka-Markt)
- Am Sportplatz (Waldstraße)

§ 4

Im Ortsteil Worfelden werden durch die Gemeindeverwaltung 5 Großflächenständer aufgestellt.

Standort:

- von Klein-Gerau aus kommend Ortseingang (L3094)
- nach Braunshardt (Rheinstraße)
- nach Schneppenhausen (K 139 Oberdorf)
- Im Hesselrod
- am Bürgerhaus

§ 5

1. Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass allen Antragstellern eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Aufteilung der Flächen wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn geregelt.

§ 6

1. Die Plakatierung aus Anlass von Wahlen kann auf Antrag frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin erfolgen.
In diesem Zeitraum werden sonstige Plakatierungen nicht zugelassen.
2. Die Plakatierung von Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen ((Vereinen)) ist spätestens 8 Wochen vor den in Abs. 1 genannten Wahlterminen zu entfernen.
Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der Genehmigung umgehend zu entfernen.
Bei Nichtbeachtung dieser Frist werden die Plakate durch die Gemeinde Büttelborn im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für den Plakatierer entfernt.

§ 7

1. Zur Bekanntmachung von Wahlveranstaltungen (auch überörtliche) können je Veranstaltung und Ortsteil höchstens 10 Plakatständer DIN A1 auf Antrag aufgestellt werden.
2. Die Plakatständer sind nach Ablauf der Genehmigung, spätesten eine Woche nach der Wahlveranstaltung zu entfernen.
Bei Nichtbeachtung dieser Frist werden die Plakatständer durch die Gemeinde Büttelborn im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für den Plakatierer entfernt.

§ 8

Die Genehmigungen der Plakatierung nach dieser Satzung ergehen gebühren- und kostenfrei.

§ 9

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, den 01.03.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Büttelborn

Horst Gölzenleuchter
Bürgermeister